

**Bekanntmachung
der Neufassung der
Jugend- und Sportförderrichtlinie**

Gem. Artikel VIII Abs. 2 der 3. Änderung der Jugend- und Sportförderrichtlinie, die der Rat der Stadt Langelsheim in seiner Sitzung am 05.12.2013 beschlossen hat, wird nachstehend der Wortlaut der Jugend- und Sportförderrichtlinie bekannt gemacht wie er sich aus der 3. Änderung der Jugend- und Sportförderrichtlinie mit Wirkung ab 01.01.2014 ergibt.

Langelsheim, 09.12.2013

Stadt Langelsheim
Der Bürgermeister

Ingo Henze

Jugend- und Sportförderrichtlinie

Der Rat der Stadt Langelsheim hat in seiner Sitzung am 26.09.2002 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Die Stadt Langelsheim ist sich der Verantwortung bewusst, die von den Jugendgruppen und Jugendabteilungen der Vereine und Verbände übernommen wird. Die Jugendpflege ergänzt die Erziehung des jungen Menschen und fördert die Jugend innerhalb und außerhalb der Jugendgemeinschaften.

Darüber hinaus unterstützt die Stadt Langelsheim die örtlichen Sportvereine und unterhält eigene Sportanlagen, um damit ihren Einwohnerinnen und Einwohnern - insbesondere den Jugendlichen - eine bedarfsgerechte Ausübung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports zu ermöglichen. Im Hinblick auf die mit der Sportausübung verbundenen positiven Auswirkungen auf die Gesundheit sowie zur Deckung des Bedarfs nach sinnvoller Freizeitgestaltung und sozialen Kontakten verfolgt die Stadt Langelsheim mit der Unterstützung das Ziel, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner - insbesondere der Jugendlichen - zu fördern.

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

- (1) Die Stadt Langelsheim stellt Mittel zur Förderung der Jugend und des Sports zur Verfügung.

- (2) Der jeweilige Haushaltsplan der Stadt Langelsheim bestimmt den Umfang der Förderungs- und Bedarfsmittel. Eine Überprüfung der Zuschusshöhe erfolgt im Abstand von zwei Jahren durch den für Jugend und Sport zuständigen Fachausschuss.
- (3) Zuschüsse erhalten nur die in der Stadt Langelsheim tätigen Sportvereine, Jugendgruppen und Jugendabteilungen der Vereine sowie Jugendliche, die in der Stadt Langelsheim ihren Wohnsitz haben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

II. Abschnitt

Jugendförderung

§ 2

- (1) Der Bedarf der Jugendlichen und der Jugendgemeinschaften ist zu erforschen und fortzuschreiben. Hierzu gehört auch die Feststellung der Altersstruktur. An dieser Aufgabe sollen sämtliche örtlichen Träger der Jugendpflege, insbesondere die Stadtjugendpflegerin / der Stadtjugendpfleger, der Stadtjugendring sowie der für Jugend und Sport zuständige Fachausschuss beteiligt werden.
- (2) In regelmäßigen Abständen ist ein Bericht über die Situation in der Jugendarbeit zu geben, in dem die Voraussetzungen der Förderung überprüft und gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie gemacht werden. Der Bericht ist in Zusammenarbeit zwischen der Stadtjugendpflegerin / dem Stadtjugendpfleger, dem Stadtjugendring und dem für Jugend und Sport zuständigen Fachausschuss zu erstellen.
- (3) Über die in der Stadt Langelsheim tätigen Jugendgruppen hat die Stadtjugendpflegerin / der Stadtjugendpfleger ein Verzeichnis zu führen. Es soll enthalten:
 - a) Name der Jugendgruppe,
 - b) Name und Anschrift der Jugendgruppenleiterin / des Jugendgruppenleiters,
 - c) Stärke der Jugendgruppe (getrennt nach Geschlecht),
 - d) Mitgliedschaft im Stadtjugendring.

A. Jugend innerhalb der Jugendgemeinschaften

§ 3

Die Förderung der Jugend innerhalb der Jugendgemeinschaften gliedert sich in

- a) allgemeine Jugendförderung (§ 4),
- b) Förderung von Fahrten, Lagern und Wanderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (§ 5),
- c) Förderung von Fahrten, Lagern und Wanderungen im Ausland (§ 6),
- d) Förderung der Ausbildung und Fortbildung von Gruppenleiterinnen / Gruppenleitern (§ 7),
- e) Förderung des Jugendringes der Stadt Langelsheim (§ 8),
- f) Bedarfsförderung (§§ 9 und 10).

§ 4

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Jugendgruppenförderung wird den Jugendgruppen und Jugendabteilungen der Vereine zur Förderung der Jugendarbeit ein jährlicher Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Höhe von je 9,00 €, mindestens jedoch 90,00 €, gewährt.
- (2) Bei der Berechnung des Zuschusses wird die Mitgliederzahl am 01.01. eines jeden Jahres zugrunde gelegt. Die Zahl ist durch glaubhafte Unterlagen (Mitgliederlisten u.ä.) nachzuweisen, die die vollständigen Anschriften, das Alter und den Zeitpunkt des Beitritts enthalten.

§ 5

- (1) Für Fahrten, Lager und Wanderungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird ein Zuschuss in Höhe von 4,50 € (An- und Abreistag zählen nur als ein Veranstaltungstag) je Teilnehmerin / Teilnehmer und Tag gewährt.
- (2) Für die Berechnung des Zuschusses gilt:
 - a) Die Maßnahme muss mindestens eine Übernachtung und darf höchstens 23 Übernachtungen außerhalb des Elternhauses umfassen,
 - b) je angefangene 10 Teilnehmerinnen / Teilnehmer (getrennt nach Geschlecht) wird eine Leiterin / ein Leiter bzw. eine Betreuerin / ein Betreuer berechnet, die / der älter als 18 Jahre sein kann,
 - c) die Mindestteilnehmerzahl einschließlich Leiterin / Leiter bzw. Betreuerin / Betreuer beträgt sechs Personen,
 - d) innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Maßnahme ist eine Anwesenheitsliste mit Unterschrift aller Fahrtteilnehmerinnen / Fahrtteilnehmer vorzulegen.

§ 6

- (1) Für Fahrten, Lager und Wanderungen im Ausland wird ein Zuschuss je Teilnehmerin / Teilnehmer und Tag (An- und Abreisetag zählen nur als ein Veranstaltungstag) in folgender Höhe gewährt:

a) Internationaler Jugendaustausch	4,50 €
b) übrige Maßnahmen im Ausland	4,50 €
c) für Fahrten in die Partnerorte Emmer-Compascuum, Nieuw-Weerdinge und Roswinkel	6,00 €
- (2) Für die Berechnung der Zuschüsse gilt § 5 Abs. 2 mit folgenden Ergänzungen:
 - a) bei Maßnahmen im Ausland soll nach Möglichkeit ein Gegenbesuch des Auslandspartners erfolgen,
 - b) werden für Maßnahmen Zuschüsse nach den Bestimmungen des Bundes, Landes oder Landkreises auch für Personen gewährt, die das 18. jedoch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, so werden auch sie bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.
- (3) Es wird erwartet, dass die Teilnehmerinnen / Teilnehmer auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des entsprechenden Landes vorbereitet werden.
- (4) Begegnungen mit ausländischen Gruppen im Stadtgebiet auf Einladung Langelzheimer Gruppen werden unter den gleichen Voraussetzungen wie Maßnahmen im Ausland (Abs. 1 – 3) bezuschusst.

§ 7

- (1) Für die Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen / Jugendgruppenleitern, Übungsleiterinnen / Übungsleitern und deren Nachwuchskräften werden Zuschüsse in Höhe von einem Drittel auf die Aufwendungen der Jugendgruppe gewährt.
- (2) Die Bildungsmaßnahme muss
 - a) sich auf mindestens zwei, höchstens fünf Tage erstrecken,
 - b) vom Bund, Land oder Landkreis als förderungswürdig anerkannt sein (z. B. durch Zuschussbewilligung).

§ 8

Der Jugendring der Stadt Langelsheim erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € für die allgemeine Jugendarbeit und die Geschäftsführung.

§ 9

Für die Beschaffung von Freizeithilfen (technische und pädagogische Hilfsmittel ohne Verbrauchsgegenstände), deren Anschaffungskosten den Betrag von 150,00 € übersteigen, wird in begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuss gewährt.

§ 10

In Sonderfällen kann auf begründeten Antrag ein Zuschuss gewährt werden, der sich nicht oder nicht in dieser Höhe aus den vorstehenden Bestimmungen ergibt.

§ 11

- (1) Die finanzielle Förderung durch die Stadt Langelsheim setzt eine angemessene Eigenleistung voraus. Sie dient grundsätzlich nicht zur Vollfinanzierung von Maßnahmen. Die Verantwortung für die Gesamtfinanzierung liegt beim Träger der geförderten Maßnahme.
- (2) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind jeweils von der oder dem Vorsitzenden und der Jugendgruppenleiterin / dem Jugendgruppenleiter zu unterschreiben und über die Stadtjugendpflegerin / den Stadtjugendpfleger an die Stadt Langelsheim zu richten.

Die Anträge für Maßnahmen nach den §§ 5, 6, 7 und 9 sind vor ihrer Durchführung einzureichen.

Für die einzelnen Maßnahmen muss mit dem Antrag ein Finanzierungsplan und, soweit möglich, ein Programm vorgelegt werden.

- (3) Die Stadt Langelsheim behält sich vor, die Angaben jederzeit unvermutet zu überprüfen und die Jugendarbeit zu beobachten. Bei wissentlich falschen Zahlenangaben, die zu einer Gewährung oder Erhöhung des Zuschusses führen können, kann die Jugendgruppe oder ein

Verein dauernd oder vorübergehend von der Förderung ausgeschlossen werden. Außerdem ist der Zuschuss zu erstatten.

- (4) Die Zuschussempfängerinnen / Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Beträge ausschließlich für die Jugendarbeit bzw. für den bezeichneten Zweck zu verwenden. Sie haben der Stadt Langelsheim auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Wird eine zweckfremde Verwendung festgestellt, so ist der Zuschuss ganz oder teilweise zu erstatten.

- (5) Bis zum 01.10. eines jeden Jahres ist auf Verlangen ein Informationsantrag mit näheren Angaben über die Vorhaben im folgenden Jahr einzureichen. Nicht angemeldete Zuschussanträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

§ 12

Zur schnelleren Bearbeitung von Zuschussanträgen wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ermächtigt, Zuschüsse bis zu 3.000,00 € zu bewilligen. Die Bekanntgabe der Bewilligung erfolgt in der nächsten Sitzung des für Jugend und Sport zuständigen Fachausschusses.

B. Jugend innerhalb und außerhalb von Jugendgemeinschaften

§ 13

- (1) Die Stadt Langelsheim als ein Träger der öffentlichen Jugendpflege kann eigene Einrichtungen und Veranstaltungen schaffen bzw. durchführen.
- (2) Die Maßnahmen der öffentlichen Jugendpflege werden durch die Stadtverwaltung und die Stadtjugendpflegerin / den Stadtjugendpfleger durchgeführt.

III. Abschnitt

Sportförderung

§ 14

- (1) Die Sportstätten der Stadt Langelsheim werden den örtlichen Vereinen nach Maßgabe der abgeschlossenen Nutzungsverträge im Rahmen der Belegungspläne kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Gleiches gilt für die Schulsporthalle des Landkreises Goslar im Schulzentrum Langelsheim im Rahmen der hierfür geltenden Regelungen.

§ 15

- (1) Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Gebäude bzw. Gebäudeteile, die unmittelbar Zwecken des Sports dienen, gewährt die Stadt Langelsheim Zuschüsse nach Maßgabe der Absätze 2 - 6.
- (2) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gebäude tatsächlich vom antragstellenden Verein unterhalten werden, sich in gutem Zustand befinden und sich ohne Unfallgefahr benutzen lassen.
- (3) Es werden jährlich für die Unterhaltung nachfolgende Zuschüsse gewährt:
- | | |
|---|------------|
| a) für Umkleidegebäude mit sanitären Anlagen, pauschal | 1.250,00 € |
| b) abweichend von a) für Umkleidegebäude mit sanitären Anlagen, pauschal
soweit durch Benutzung der Außensportanlage gleichzeitig sanitäre Anlagen der Stadt Langelsheim kostenlos in Anspruch genommen werden | 400,00 € |
| c) für Jugend- und Versammlungsräume bis 40 m ² Grundfläche | 250,00 € |
| d) für Jugend- und Versammlungsräume über 40 m ² Grundfläche | 500,00 € |

- (4) Zu den angefallenen und nachgewiesenen Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser (Bewirtschaftungskosten) gewährt die Stadt Langelsheim einen Zuschuss in Höhe von 25 vom Hundert jährlich für die jeweils vorherige Abrechnungsperiode.
- (5) Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist von der oder dem Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen. Bei erstmaliger Antragstellung gemäß Absatz 3 sind entsprechende Nachweise (z.B. Bauzeichnungen usw.) einzureichen. Bei weiteren Antragstellungen sind Nachweise nur bei Änderung der Verhältnisse gegenüber den Vorjahren vorzulegen. Bei der Antragstellung gemäß Absatz 4 sind prüffähige Nachweise über die Höhe der Bewirtschaftungskosten bei jeder Antragstellung vorzulegen.
- (6) Die Stadt Langelsheim behält sich vor, die Angaben jederzeit unvermutet zu überprüfen. Bei falschen Angaben, die zu einer Gewährung oder Erhöhung des Zuschusses führen können, kann der Verein dauernd oder vorübergehend von der Förderung ausgeschlossen werden. Außerdem ist der Zuschuss zu erstatten.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 16

Die Anträge auf Förderung nach den §§ 4 und 15 sind bis zum 30.06. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 17

Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt, je nach Bedarf Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieser Richtlinie zu erlassen.

§ 18*

Die Jugend- und Sportförderrichtlinie tritt mit Wirkung ab 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Jugendförderungs- und - bedarfsplan vom 29.04.1974 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Jugend- und Sportförderrichtlinie in der ursprünglichen Fassung vom 26.09.2002.

Die Änderungen ergeben sich aus der 1. Änderung der Jugend- und Sportförderrichtlinie vom 04.12.2003 (Inkrafttreten am 01.01.2004), der 2. Änderung der Jugend- und Sportförderrichtlinie vom 29.11.2007 (Inkrafttreten am 01.01.2008), der 3. Änderung der Jugend- und Sportförderrichtlinie vom 05.12.2013 (Inkrafttreten am 01.01.2014) und der 4. Änderung der Jugend- und Sportförderrichtlinie vom 26.11.2015 (Inkrafttreten am 01.01.2016).